

Schadenreglement

vom 27. November 2008¹

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds der Schweiz, gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Al. 3 der Statuten NVB und Art. 3 Abs. 3 Al. 3 der Statuten NGF, beschliesst:

Abschnitt A **Allgemeiner Teil**

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Das Reglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Abwicklung von Schadenfällen, in die NVB & NGF involviert sind.

² NVB & NGF sind involviert, wenn und soweit sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen passivlegitimiert, regressbelastet oder anderweitig weisungs- oder überwachungsbefugt sind. Sie gelten ebenfalls als involviert, wenn sie für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind.

³ Das Reglement richtet sich an die Organe von NVB & NGF sowie Dritte, soweit NVB & NGF ihnen gegenüber weisungsbefugt sind. Den Organen von NVB & NGF sowie Dritten durch das vorliegende Reglement auferlegte Schadenregulierungspflichten binden diese auch gegenüber geschädigten Personen, die Haftpflichtansprüche gegen NVB & NGF erheben.

Art. 2 *Begriffe*

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Council of Bureaux (CoB)*: Dachorganisation der auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 5 (E/ECE/TRANS/145 - E/EEC/TRANS SC1/C 39) vom 25.01.1949 der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO (UNECE) gegründeten Nationalen Versicherungsbüros.
- b. *Vertreter*: Mit der Schadenregulierung namens von NVB oder NGF beauftragte und bevollmächtigte natürliche oder juristische Person.
- c. *Mitglied*: Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz und in Liechtenstein die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben und als Mitglied in das NVB und den NGF aufgenommen wurden.
- d. *Geschäftsführender Versicherer*: Zur Vertretung von NVB & NGF nach Massgabe des Geschäftsführervertrages bevollmächtigte Mitgliedsgesellschaft.
- e. *Korrespondent*: Befähigter und bevollmächtigter Vertreter des NVB, der von einem ausländischen Versicherer nominiert wurde, Schäden zu regulieren, die im Inland mit einem bei letzterem versicherten Fahrzeug verursacht wurden.
- f. *Agent*: Der geschäftsführende Versicherer sowie von diesem beauftragte Dritte (gemäss den Internal Regulations).
- g. *Schadenregulierungsbeauftragter*: Mit der Regulierung von Ansprüchen im ausländischen Wohnsitzstaat des Geschädigten durch einen inländischen Versicherer oder im Inland durch einen ausländischen Versicherer beauftragte Person.

¹ Stand am 14.06.2018, in Kraft seit 01.10.2018

- h. *Internal Regulations*: Reglement des CoB hinsichtlich Deckung und Schadenregulierung.
- i. *Besucherschutz-Abkommen*: Abkommen zwischen Versicherungsbüros und/oder Versicherungsverbänden (bzw. deren Mitglieder) über die Regulierung von Auslandschäden im Wohnsitzstaat der Geschädigten.
- j. *Deckungsreglement*: Reglement des NVB hinsichtlich der von seinen Mitgliedern im Rahmen des Grüne Karte-Systems zu vertretenden Deckung.
- k. *Swiss Interclaims Agreement*: Abkommen zwischen NVB & NGF und in dessen Namen Schäden regulierenden Dritten.
- l. *Statuten*: Statuten von NVB & NGF.
- m. *SVG*: Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01.
- n. *VVV*: Verkehrsversicherungsverordnung, SR 741.31.
- o. *OR*: Obligationenrecht, SR 220.

² Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Reglements erschwert, wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

Art. 3 *Fürstentum Liechtenstein*

Nach Massgabe von Art. 4 der Statuten gilt als Inland im Sinne dieses Reglements das Territorium der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 4 *Veröffentlichung*

Das Reglement wird über die Internetseite von NVB & NGF öffentlich gemacht.

Art. 5 *In Kraft treten und Übergangsbestimmungen*

¹ Das Reglement tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und ist ab diesem Tag auf alle neuen und pendenten sowie die wiedereröffneten Schadenfälle anwendbar.

² Wer bei Inkrafttreten des Reglements bereits namens von NVB & NGF Schäden regulierte, muss bis zum 31.12.2009 das Swiss Interclaims Agreement nach Art. 10 abgeschlossen haben. Nach diesem Tag gelten sämtliche Regulierungsvollmachten von Personen, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, als widerrufen.

Abschnitt B **Schadenregulierung im Inland durch Vertreter von NVB & NGF**

Art. 6 *Grundlagen*

¹ NVB bzw. NGF decken die Haftung für Schäden, die durch ausländische, nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger oder durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Benützer von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten in der Schweiz verursacht werden gemäss Art. 74 und 76 SVG.

² Die Regulierung solcher Ansprüche delegieren NVB & NGF an einen Vertreter. Als solcher können ein Mitglied, der geschäftsführende Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen ernannt werden (Art. 41 Abs. 1 und 53 Abs. 1 VVV).

³ Die Rechtsbeziehungen zwischen NVB & NGF und ihren Vertretern unterstehen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

⁴ Mit den Bestimmungen dieses Abschnitts üben NVB & NGF ihr auftragsrechtliches Weisungsrecht gegenüber ihren Vertretern aus. Abweichende vertragliche Vereinbarungen von NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer oder einem Korrespondenten gehen diesem Reglement vor.

⁵ Dieser Abschnitt gilt für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Regulierung von Haftpflichtansprüchen, die ein Vertreter namens NVB & NGF vornimmt.

⁶ Ein Korrespondent ist für das NVB und den ausländischen Versicherer tätig. Der Korrespondent regelt seine rechtlichen Beziehungen zum ausländischen Versicherer selber unter Beachtung der Bestimmungen des Schadenreglements.

Art. 7 *Voraussetzungen*

¹ Namens des NVB kann Schäden regulieren, wer dazu befähigt und bevollmächtigt ist. Als befähigt gilt, wer mit NVB & NGF das Swiss Interclaims Agreement abgeschlossen hat. Als bevollmächtigt gilt:

- a. der geschäftsführende Versicherer;
- b. wer vom NVB nach Massgabe der Internal Regulations auf Ersuchen eines ausländischen Nationalen Versicherungsbüros namens eines seiner Mitglieder als Korrespondent zugelassen wird;
- c. wer bei Interessenkollisionen oder zur ordnungsgemässen Abwicklung eines Falles vom NVB mit der Fallbehandlung betraut wird.

² Namens des NGF können der geschäftsführende Versicherer sowie im Einzelfall damit beauftragte Mitglieder, die das Swiss Interclaims Agreement abgeschlossen haben, Schäden regulieren.

Art. 8 *Zuständigkeiten*

¹ Zuständig für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen gegen NVB & NGF ist der geschäftsführende Versicherer.

² Vorbehalten bleiben Fälle:

- a. für die das NVB die Nominierung eines Korrespondenten bestätigt hat;
- b. die NVB & NGF wegen Interessenkollisionen an einen Dritten delegieren (Art. 9 SchR);
- c. in denen NVB & NGF zur ordnungsgemässen Abwicklung einen Dritten beauftragen (Art. 41 Abs. 4 lit. b und 53 Abs. 4 lit. b VVV).

³ Wer das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet hat, ist in den Fällen von Absatz 2 lit. b und c verpflichtet, einen ihm von NVB & NGF zugewiesenen Fall zu übernehmen.

Art. 9 *Interessenkollision*

¹ Eine Interessenkollision im Sinne des vorliegenden Reglements liegt vor, wenn sich eine erkennbare Kollision zwischen den Interessen des bezeichneten Vertreters und den Interessen der folgenden, durch die Kollision möglicherweise benachteiligten Parteien ergibt:

- a. der geschädigten Person (Art. 41 Abs. 4 lit. a und 53 Abs. 4 lit. a VVV);

- b. des ausländischen Versicherers;
- c. eines ausländischen Versicherungsbüros;
- d. NVB & NGF.

² Von einer Interessenkollision ist in der Regel dann auszugehen, wenn der Vertreter in einer Kundenbeziehung mit dem Geschädigten und/oder dem Verursacher steht.

³ Von einer Delegation an einen anderen Vertreter kann abgesehen werden, wenn die durch die Kollision möglicherweise benachteiligte Partei der Schadenregulierung durch den zunächst bezeichneten Vertreter ausdrücklich zustimmt.

⁴ Wird ein Schadenfall gemäss Art. 74 SVG von einem neuen Vertreter reguliert, nimmt dieser die Eigenschaft eines Agenten des NVB an. In dieser Eigenschaft hat der Vertreter die Bestimmungen der Internal Regulations zu befolgen.

Art. 10 *Compliance*

¹ NVB & NGF sind im öffentlichen Interesse errichtete und durch Steuern finanzierte Institutionen. Dies verpflichtet sie zur korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten Behandlung der Ansprüche. Wer namens NVB & NGF Schadenfälle reguliert, ist verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten. Der Vorstand NVB & NGF kann diese Grundsätze durch einen Anhang zu diesem Reglement konkretisieren.

² Dabei beachten die Vertreter insbesondere:

- a. die massgebenden Datenschutzbestimmungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Datenübermittlung;
- b. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber (Art. 76b Abs. 3 SVG);
- c. die geltenden nationalen und internationalen Sanktionsbestimmungen bei der Überweisung von Geldern an gewisse Personen oder in gewisse Staaten.

Art. 11 *Regulierungsgrundsätze*

¹ Vertreter weisen in ihrem Auftritt Dritten gegenüber in klarer und deutlicher Weise auf das Vertretungsverhältnis zu NVB & NGF hin. In NVB-Fällen kann der Vertreter zusätzlich auf das Verhältnis zum ausländischen Versicherer hinweisen. Vertreter des NVB sind befugt, ihre in dieser Eigenschaft geführte Korrespondenz mit "Swiss Interclaims Correspondent" (oder "Swiss International Motor Claims Correspondent") zu unterzeichnen. NVB & NGF stellen den Vertretern Textvorlagen zur Verfügung, die als Anhang zum vorliegenden Reglement geführt werden.

² Gemäss den Internal Regulations nimmt der Vertreter seine Aufgaben selbständig wahr.

- a. Er untersteht dabei ausschliesslich den Weisungen von NVB und NGF. Dritten (z.B. einer Konzernobergesellschaft oder dem Versicherer des schadenverursachenden Fahrzeuges) steht kein Weisungsrecht zu und darf vertraglich kein solches eingeräumt werden.
- b. Er pflegt einen aktiven Informationsaustausch mit dem ausländischen Versicherer bzw. dem Versicherungsbüro, um diesen eine korrekte Einschätzung der Schadenrückstellungen zu ermöglichen.
- c. Er zieht Dritte, namentlich Anwälte, nur bei, wenn dies durch die Fallbearbeitung objektiv geboten ist.

³ Ansprüche gegen NVB & NGF sind ohne Verspätung zu erfüllen. Die Vertreter sorgen dafür, dass Zahlungen verzögerungsfrei erfolgen.

Art. 12 *Swiss Interclaims Agreement*

¹ Mit der Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreement (Agreement) verpflichtet sich der Vertragspartner von NVB & NGF, bei der Regulierung von Schäden die Bestimmungen dieses Reglements, seiner Anhänge sowie die Weisungen von NVB & NGF einzuhalten. Das Agreement untersteht dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

² Wer das Agreement unterzeichnen möchte und nicht der schweizerischen Versicherungsaufsicht untersteht, muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Schadenausschuss bestimmt und veröffentlicht die Anforderungen an diesen Nachweis. Der Präsident NVB & NGF entscheidet im Einzelfall, ob der Nachweis erbracht wurde.

³ NVB & NGF kündigen das Agreement:

- a. bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen gegen die Regulierungsgrundsätze;
- b. bei Mitgliedern, wenn diese ihre Mitgliedschaft bei NVB & NGF verlieren;
- c. bei Schadenregulierungsunternehmen, wenn diese nicht mehr Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten können;
- d. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde.

⁴ Verweigern NVB & NGF einem Antragsteller die Unterzeichnung des Agreements oder kündigen sie ein unterzeichnetes Agreement, so kann die betroffene Partei Beschwerde beim Bundesamt für Strassen führen (Art. 55 Abs. 2 VVV). Sofern das Bundesamt nichts anderes anordnet, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Eine Kündigung des Agreements entbindet in der Regel nicht von der Pflicht, pendente Fälle abzuschliessen. NVB & NGF können, insbesondere wenn eine ordnungsgemässe Regulierung nicht mehr gewährleistet ist, davon abweichende Anordnungen treffen.

Art. 13 *Korrespondenten*

¹ Eine Zulassung durch das NVB als Korrespondent eines ausländischen Versicherungsunternehmens setzt den Abschluss des Agreements voraus. Die Zulassung erfolgt nach Massgabe der Internal Regulations aufgrund eines Gesuches eines ausländischen Nationalen Versicherungsbüros. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung.

² Die Zulassung wird widerrufen:

- a. aus wichtigem Grund;
- b. auf Ersuchen des ausländischen Nationalen Versicherungsbüros, auf dessen Gesuch hin die Zulassung erteilt wurde. Einem solchen Ersuchen gleichgestellt ist der Antrag auf Zulassung eines neuen Korrespondenten.

³ Die Zulassung fällt dahin, wenn das Swiss Interclaims Agreement gekündigt wird.

⁴ In Fällen nach Art. 74 SVG ist der Korrespondent verpflichtet, unmittelbar nach Fallanmeldung die Deckungsbestätigung des ausländischen Versicherers einzuholen. Trifft die Deckungsbestätigung trotz zeitnaher Mahnung nicht ein, ist der Korrespondent verpflichtet, innert angemessener Frist beim NVB die Einleitung des Verfahrens zur Bestätigung der Gültigkeit der Grünen Karte gemäss Art. 8 der Internal Regulations bzw. des gewöhnlichen Standorts gemäss Art. 13 der Internal Regulations zu beantragen. Wird die Gültigkeit der Grünen Karte oder der gewöhnliche Standort des Fahrzeugs im Ausland bestätigt und steht die Deckungsbestätigung des ausländischen Versicherers weiterhin aus, beauftragt das NVB den Korrespondenten, den Fall in neuer Eigenschaft als Agent des Büros weiterzubehandeln.

⁵ Sofern für eine zeitnahe Fallbearbeitung erforderlich, bestellt der Korrespondent die amtlichen Akten und beauftragt einen Fahrzeugexperten bereits vor Eintreffen der Deckungsbestätigung. Die Übernahme der entsprechenden Kosten wird vom NVB garantiert, sofern diese nicht anderweitig geltend gemacht werden können.

⁶ Massgebender Zeitpunkt für die Zuständigkeit, einen Fall zu behandeln, ist grundsätzlich das Schadenmeldedatum. Ein Widerruf oder das Dahinfallen der Zulassung entbindet in der Regel nicht von der Pflicht, pendente Fälle abzuschliessen. NVB & NGF können, insbesondere wenn eine ordnungsgemässe Regulierung nicht gewährleistet ist, davon abweichende Anordnungen treffen.

Art. 14 *Controlling und Reporting*

¹ Vorgaben für das periodische Controlling der durch die Vertreter von NVB & NGF bearbeiteten Schadenfälle werden durch den Vorstand NVB & NGF erlassen. Dies namentlich:

- a. für die durch die Vertreter selbst und in Eigenverantwortung durchgeführte Überprüfung der eigenen Schadenfälle (Fachcontrolling);
- b. für eine vertiefte Überprüfung einer bestimmten Anzahl Schadenfälle durch einen externen Revisor (Fachrevision).

² Für die Umsetzung des Fachcontrollings und die Durchführung der Fachrevision sowie für das entsprechende Reporting ernennt der Vorstand NVB & NGF einen oder mehrere Controlling-Beauftragte, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zu einem Vertreter von NVB & NGF stehen dürfen und die sich während ihrer Mandatierung jeglicher Tätigkeiten für oder als Interessenvertreter, die gegenüber Motorfahrzeughaftpflichtversicherern auftreten, enthalten. Controlling-Beauftragte informieren den Vorstand NVB & NGF in geeigneter Weise über die Durchführung und das Ergebnis des periodischen Controllings, nachdem sie dem überprüften Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem jeweiligen Bericht gegeben haben.

³ Werden im Rahmen des Controllings Missstände in der Regulierungstätigkeit der Vertreter festgestellt, entscheidet der Vorstand NVB & NGF auf Antrag eines von ihm bestimmten Ausschusses über allfällige Massnahmen.

Art. 15 *Beschwerden*

¹ NVB & NGF betreiben ein aktives Beschwerdemanagement.

- a. Beschwerdeberechtigt ist, wer Ansprüche gegen NVB & NGF hat oder zu haben glaubt.
- b. Als Beschwerde gilt jede mündliche oder schriftliche Beanstandung der Schadenregulierung. Nicht als Beschwerden gelten Meinungsdivergenzen über den Bestand oder den Umfang von Ansprüchen gegenüber NVB & NGF.

² Betrifft die Beschwerde die Tätigkeit eines Vertreters, so bestätigt das Generalsekretariat NVB & NGF innert kurzer Frist den Eingang der Beschwerde gegenüber dem sich Beschwerdenden. Gleichzeitig leitet es die Beschwerde samt Beilagen dem Vertreter unter Fristansetzung mit der Anweisung weiter, dem Generalsekretariat NVB & NGF gegenüber darauf Stellung zu nehmen.

³ Nach Erhalt der Stellungnahme des Vertreters prüft das Generalsekretariat NVB & NGF, ob die Beschwerde erledigt werden kann oder ob weitere Anordnungen oder Abklärungen zu treffen sind. Es informiert die Betroffenen in geeigneter Form. Weitere Abklärungen sind namentlich dann anzuordnen, wenn sich aus dem Beschwerdeverfahren Hinweise für schwerwiegende Verstösse gegen die Regulierungsgrundsätze ergeben. Das Generalsekretariat NVB &

NGF kann Dritte mit den Abklärungen beauftragen. Die Kosten können dem Vertreter überbunden werden.

⁴ Ergeben sich aus dem Verfahren ausreichende Hinweise dafür, dass ein Vertreter in grober Weise die Regulierungsgrundsätze verletzt oder sich willkürlich verhält, informiert das Generalsekretariat NVB & NGF den Vorstand NVB & NGF. Dieser kann dem Vertreter einen Fall entziehen. Der Vorstand kann diese Kompetenz an einen mindestens dreiköpfigen Ausschuss, dem der Präsident NVB & NGF ex officio angehört, delegieren. Im Wiederholungsfall kündigt der Vorstand NVB & NGF das Swiss Interclaims Agreement. NVB & NGF informieren das Bundesamt für Strassen über die Kündigung des Agreements. Betrifft ein solcher Fall eine Mitgliedsgesellschaft, so informieren NVB & NGF zusätzlich die Versicherungsaufsichtsbehörde.

⁵ Betrifft die Beschwerde Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Generalsekretariates NVB & NGF oder Personen mit im Handelsregister eingetragener Vollmacht zur Vertretung von NVB & NGF, so bestimmt der Präsident, der diesem Ausschuss ex officio angehört, zwei in dieser Sache unabhängige Mitglieder des Vorstandes, welche die Beschwerde behandeln. Diese entscheiden im Einzelfall über die zu treffenden Massnahmen. In schwerwiegenden oder grundsätzlichen Fällen entscheidet der Vorstand. Mitarbeiter des Generalsekretariats bzw. das von der Beschwerde betroffene Vorstandsmitglied treten bei der Behandlung des Geschäftes in den Ausstand.

Art. 16 *Gerichtsfälle*

¹ Bei aktiven und passiven Klagen im Namen von NVB oder NGF ist der Vertreter verpflichtet, NVB & NGF unmittelbar nach der Klageerhebung bzw. deren Eingang zu informieren. Hierfür sind folgende Dokumente einzureichen:

- a. Erstinstanzliches Verfahren: Kopie des Schriftenwechsels und das Prozessmeldeformular. Sobald das erstinstanzliche Urteil vorliegt, ist es nachzureichen.
- b. Rechtsmittelinstanz: Kopie des Schriftenwechsels und das Prozessmeldeformular. Sobald das Urteil der Rechtsmittelinstanz vorliegt, ist es nachzureichen.
- c. Schweizerisches Bundesgericht: Kopie des Schriftenwechsels und das Prozessmeldeformular. Das Bundesgerichtsurteil ist sobald vorliegend nachzureichen.

² NVB & NGF können bei Bedarf weitere Akten einfordern.

³ Entziehen NVB & NGF dem Vertreter die Prozessführungsvollmacht während eines laufenden Verfahrens, werden die dadurch unnötig geworden Prozessführungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) von NVB & NGF übernommen.

⁴ Schlichtungsgesuche fallen nicht unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung, sondern nur Klagen, die im ordentlichen, vereinfachten oder summarischen Verfahren eingereicht werden.

Abschnitt C Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer

Art. 17 Grundlage

Die Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer ist in den einschlägigen Bestimmungen des SVG bzw. der jeweils anwendbaren Besucherschutz-Abkommen geregelt. Soweit sich der vorliegende Abschnitt auf die Schadenregulierungspflichten der für die Schadenabwicklung zuständigen Stellen bezieht, hat dieser demzufolge lediglich informative bzw. bestätigende Wirkung.

Art. 18 Aufgaben des NVB

¹ Die Auskunftstelle des NVB erteilt nach Massgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen Auskunft darüber, wer im Inland ein ausländisches Versicherungsunternehmen als Schadenregulierungsbeauftragten vertritt.

² Das NVB ist – abweichende gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen vorbehalten - gegenüber den Schadenregulierungsbeauftragten ausländischer Versicherer nicht weisungsbefugt. Über deren Tätigkeit beim NVB eingehende Beschwerden informiert das NVB die zuständigen ausländischen Stellen (Versicherungsbüro und/oder Entschädigungsstelle).

Abschnitt D Schadenregulierung im Ausland

Art. 19 Gegenstand

¹ Die Schadenregulierung im Ausland untersteht der dortigen Gesetzgebung und gegebenenfalls den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen – namentlich den Internal Regulations und den jeweils anwendbaren Besucherschutz-Abkommen. Soweit sich der vorliegende Abschnitt auf die Schadenregulierungspflichten der für die Schadenabwicklung zuständigen Stellen bezieht, hat dieser demzufolge lediglich informative bzw. bestätigende Wirkung.

² Bei Schäden in einem Staat, dessen Versicherungsbüro dem Grüne Karte-System angehört, sind die Einzelheiten der Deckungspflicht der Mitglieder des NVB in den Internal Regulations sowie im Deckungsreglement geregelt.

³ Bei Unfällen im Ausland kann der Geschädigte nach seiner Wahl seine Ersatzansprüche bei folgenden Stellen geltend machen:

- a. beim inländischen Versicherer (direkte Regulierung);
- b. beim nationalen Versicherungsbüro des Unfallstaates (Büro-Fälle);
- c. beim Schadenregulierungsbeauftragten des inländischen Versicherers im Wohnsitzstaat des Geschädigten (SRB-Fälle).

⁴ Die Auskunftstelle des NVB veröffentlicht nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der anwendbaren Besucherschutz-Abkommen Listen der im Ausland tätigen Schadenregulierungsbeauftragten inländischer Versicherer.

Art. 20 Direkte Regulierung

Die direkte Regulierung ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Art. 21 *Büro-Fälle*

¹ Zuständig für die Regulierung der Grüne Karte-Fälle ist ausschliesslich das nationale Versicherungsbüro des Unfallstaates. Dieses handelt in eigenem Namen und nicht als Vertreter des inländischen Versicherers. Massgebend für die Regulierung der Büro-Fälle sind die Internal Regulations.

² Nach Massgabe der Internal Regulations kann der inländische Versicherer im Ausland Korrespondenten nominieren, die dort Fälle regulieren, für die der inländische Versicherer aufzukommen hat. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Nominierung durch das nationale Versicherungsbüro des Tätigkeitsstaates. Diese wird bei Eignung des Korrespondenten auf Ersuchen des NVB ausgesprochen. Der Korrespondent handelt ausschliesslich in Vertretung des nationalen Versicherungsbüros des Tätigkeitsstaates. Der inländische Versicherer ist dem Korrespondenten gegenüber nicht weisungsberechtigt. Anderslautende Vereinbarungen zwischen dem inländischen Versicherer und dem Korrespondenten sind nichtig, es sei denn, diese erfolgen in Abweichung dispositiver Bestimmungen der Internal Regulations. Davon unberührt bleibt die Informationspflicht des Korrespondenten gegenüber dem deckungspflichtigen Versicherer.

³ Das NVB übernimmt gegenüber den nationalen Versicherungsbüros eine Garantie für aus Büro-Fällen erwachsenden Verpflichtungen deckungspflichtiger Mitglieder. Es gelten die massgeblichen Bestimmungen der Internal Regulations und des Deckungsreglements.

Art. 22 *SRB-Fälle*

¹ Die Mitglieder des NVB sind nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder erfolgter Vereinsbeschlüsse bzw. der anwendbaren Besucherschutz-Abkommen verpflichtet, in allen Staaten des EWR sowie in Drittstaaten, mit denen das NVB auf der Basis der Gegenseitigkeit eine dahingehende Vereinbarung abgeschlossen hat, Schadenregulierungsbeauftragte zu benennen. Sie informieren die Auskunftstelle des NVB über alle Ernennungen und Abberufungen. Die Auskunftstelle des NVB veröffentlicht entsprechende Listen.

² Die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kompetenzen der Schadenregulierungsbeauftragten sowie die Inhalte ihrer Tätigkeit sind in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in welchem der Schadenregulierungsbeauftragte seinen Sitz hat, bzw. in den jeweils anwendbaren Besucherschutz-Abkommen, geregelt.

³ Abweichende gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen vorbehalten ist das NVB gegenüber den Schadenregulierungsbeauftragten der inländischen Versicherer nicht weisungsbefugt. Über deren Tätigkeit beim NVB eingehende Beschwerden leitet das NVB an die zuständigen Stellen beim betroffenen Versicherer weiter. In schwerwiegenden Fällen, in welchen zugleich eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen vorliegt, informiert das NVB die inländische Versicherungsaufsicht.

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 16.04.2014 beschlossen, den gemäss Beschluss vom 9. September 2009 verabschiedeten Anhang I des Schadenreglements durch den vorliegenden neuen Anhang I zu ersetzen.

Hinweise auf die Vertretung bei der Schadenabwicklung gemäss Art. 74 SVG¹

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für die korrekte Umsetzung des gemäss Art. 11 Abs. 1 SchR obligatorisch vorzunehmenden Vertretungshinweises. **Es wird den Vertretern des NVB empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.**

Findet im Rahmen eines Schadenfalls kein schriftlicher Kontakt (Briefpost oder Email) mit Anspruchstellern statt, kann der Vertreter des NVB auf die hier aufgeführten schriftlichen Hinweise verzichten. Dann sollte der Hinweis zumindest mündlich erfolgen.

In den Briefftext der ersten Korrespondenz mit dem Anspruchsteller einzufügender Textblock:

Den vorliegenden Schadenfall² bearbeiten wir für das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und die ausländische Versicherungsgesellschaft _____³.

Vom eigentlichen Briefftext getrennt bzw. auf einem separaten Beiblatt vorzunehmender Hinweis auf die massgeblichen Gesetzesbestimmungen:

Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden (Art. 74 Abs. 2 lit. a SVG-CH bzw. Art. 70 Abs. 2 lit. a SVG-FL).

Das Nationale Versicherungsbüro kann seine Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben betrauen und einen geschäftsführenden Versicherer bezeichnen (Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG-CH bzw. Art. 72b Abs. 4 lit. a SVG-FL). Für die Deckung der Schäden wird das Nationale Versicherungsbüro durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Art. 41 Abs. 1 VVV-CH bzw. Art. 42 Abs. 1 VVV-FL).

Forderungen, die auf dem Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder Klageweg geltend gemacht werden, sind gegen das Nationale Versicherungsbüro in seiner Eigenschaft als passivlegitimierte Partei zu richten. Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das Nationale Versicherungsbüro (Art. 76b Abs. 1 SVG-CH bzw. Art. 72b Abs. 1 SVG-FL).

¹ bzw. Art. 70 des liechtensteinischen SVG

² Anstelle des Begriffs „Schadenfall“ kann auch der Begriff „Ereignis“ verwendet werden. Der Begriff „vorliegend“ kann durch „oben erwähnt“ ersetzt werden.

³ Hier sind die Firmenbezeichnung der ausländischen Versicherungsgesellschaft sowie deren Sitzstaat anzugeben.

Hinweise auf die Vertretung bei der Schadenabwicklung gemäss Art. 76 SVG¹

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für die korrekte Umsetzung des gemäss Art. 11 Abs. 1 SchR obligatorisch vorzunehmenden Vertretungshinweises. **Es wird den Vertretern des NGF empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.**

Findet im Rahmen eines Schadenfalls kein schriftlicher Kontakt (Briefpost oder Email) mit Anspruchstellern statt, kann der Vertreter des NGF auf die hier aufgeführten schriftlichen Hinweise verzichten. Dann sollte der Hinweis zumindest mündlich erfolgen.

In den Briefftext der ersten Korrespondenz mit dem Anspruchsteller einzufügender Textblock:

Den vorliegenden Schadenfall² bearbeiten wir für den Nationalen Garantiefonds Schweiz.

Vom eigentlichen Briefftext getrennt bzw. auf einem separaten Beiblatt vorzunehmender Hinweis auf die massgeblichen Gesetzesbestimmungen:

Der Nationale Garantiefonds (NGF) deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und Liechtenstein verursacht werden, soweit nach dem Strassenverkehrsgesetz eine Versicherungspflicht besteht. Ferner deckt der NGF die Haftung für Schäden, die durch Radfahrer oder Benützer fahrzeugähnlicher Geräte verursacht werden, sofern der Schädiger nicht ermittelt werden kann oder der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung gedeckt wird (Art. 76 Abs. 2 lit. a SVG-CH bzw. Art. 72 Abs. 2 lit. a SVG-FL). Schliesslich deckt der Nationale Garantiefonds die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist (Art. 76 Abs. 2 lit. b SVG-CH bzw. Art. 72 Abs. 2 lit. b SVG-FL).

Der Nationale Garantiefonds kann seine Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben betrauen und einen geschäftsführenden Versicherer bezeichnen (Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG-CH bzw. Art. 72b Abs. 4 lit. a SVG-FL). Für die Deckung der Schäden wird der Nationale Garantiefonds durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Art. 53 Abs. 1 VVV-CH bzw. Art. 54 Abs. 1 VVV-FL).

Forderungen, die auf dem Schuldbetreibungs-, Konkurs-, oder Klageweg geltend gemacht werden, sind gegen den Nationalen Garantiefonds in seiner Eigenschaft als passivlegitimierte Partei zu richten. Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Nationalen Garantiefonds (Art. 76b Abs. 1 SVG-CH bzw. Art. 72b Abs. 1 SVG-FL).

¹ bzw. Art. 72 des liechtensteinischen SVG

² Anstelle des Begriffs „Schadenfall“ kann auch der Begriff „Ereignis“ verwendet werden. Der Begriff „vorliegend“ kann durch „oben erwähnt“ ersetzt werden.

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 9. September 2009 beschlossen, dieses mit dem vorliegenden Anhang II zu ergänzen. Dieser Anhang enthält die Bedingungen, welche für die erstmalige Genehmigung der Nominierung einer Schadenregulierungsstelle zum Korrespondenten eines ausländischen MFH-Versicherers in der Schweiz und Liechtenstein erfüllt sein müssen.

Bedingungen für die erstmalige Genehmigung der Nominierung einer Schadenregulierungsstelle zum Korrespondenten eines ausländischen MFH-Versicherers in der Schweiz und Liechtenstein¹

Grundvoraussetzungen

- Vorliegen eines gemäss Art. 4.3 der Internal Regulations (IR) gestellten Genehmigungsgesuchs eines ausländischen Versicherungsbüros;
- Nachweis durch den Anwärter, dass er im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) eine „einwandfreie Geschäftstätigkeit“ gewähren kann

oder

Nachweis, dass der Anwärter der schweizerischen oder liechtensteinischen Versicherungsaufsicht untersteht;

- Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreements (Art. 12 Abs. 1 SchR).

Wie ist der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit gemäss Art. 12 Abs. 2 SchR zu erbringen?

Der Nachweis gilt dann als gelungen, wenn der Anwärter belegen kann, dass er über die notwendigen Ressourcen verfügt, um Ansprüche, die im Rahmen eines Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² unterstehenden Schadenfalls gestellt werden, korrekt, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragend, zeitnah und serviceorientiert abwickeln kann (vgl. Art. 12 Abs. 1 SchR). Der Nachweis der Fähigkeit, die Vorgaben von Art. 79c SVG³ bei der Schadenregulierung jederzeit einhalten zu können, ist in qualifizierter Weise zu erbringen.

Der Anwärter hat *namentlich* folgendes nachzuweisen:

1. Fachliche Kompetenzen:

Der Anwärter hat den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Schadendienst verfügt, welcher in der Lage ist, einfache bis komplexe schweizerische und liechtensteinische MFH-Schadenfälle mit internationalem Bezug fachlich kompetent zu erledigen. Dieser Schadendienst hat namentlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen werden die Aufgaben des liechtensteinischen NVB durch das schweizerische NVB wahrgenommen

² bzw. Art. 70 des liechtensteinischen SVG

³ bzw. Art. 75c des liechtensteinischen SVG

- Ausreichende juristische Fähigkeiten (Schadenersatzrecht Schweiz und Liechtenstein, IPRG, Internal Regulations, EG-Richtlinienrecht, Besucherschutzbestimmungen);
- Ausreichende sprachliche Fähigkeiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch);
- Zugriff auf ein Netzwerk von Experten (Fahrzeugexperten, medizinische Sachverständige, Anwälte).

2. Finanzielle Garantien:

Der Anwärter hat zu belegen, dass er jederzeit in der Lage ist, begründeten Forderungen Folge zu leisten. Er muss in der Lage sein, auch bedeutende Zahlungen für ausländische Gesellschaften ohne deren ausdrückliches fallbezogenes Einverständnis auszulösen.

Der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit ist an keine besondere Form gebunden. Als geeignete Beweismittel können namentlich folgende Mittel gelten:

- Persönliche Besprechung mit dem Präsidenten von NVB & NGF;
- Statuten und Organisationsreglement;
- Organigramme;
- Stellenbeschriebe von Mitarbeitenden;
- Ausbildungspläne von Mitarbeitenden;
- Lebensläufe;
- Adresslisten des Expertennetzwerks;
- Verträge mit ausländischen Gesellschaften;
- Jahresrechnungen;
- Angaben über Bankgarantien;
- Vereinbarungen mit ausländischen Gesellschaften bzgl. Ausgestaltung der Geldflüsse.

Die erhaltenen Auskünfte werden vertraulich behandelt und Dritten nicht weitergegeben.

Entscheid

Gemäss Art. 12 Abs. 2 SchR entscheidet der Präsident von NVB & NGF im Einzelfall, ob der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit erbracht werden konnte.

Verweigern NVB & NGF einem Antragsteller die Unterzeichnung des Agreements oder kündigen sie ein unterzeichnetes Agreement – womit gleichzeitig die Korrespondenten-Genehmigung hinfällig wird - so kann die betroffene Partei Beschwerde beim Bundesamt für Strassen führen (Art. 55 Abs. 2 VVV)⁴. Sofern das Bundesamt⁵ nichts anderes anordnet, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 12 Abs. 4 SchR).

⁴ bzw. gemäss Art. 56 Abs. 2 der liechtensteinischen VVV bei der liechtensteinischen Regierung

⁵ bzw. die liechtensteinische Regierung

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 4. November 2009 beschlossen, dieses mit dem vorliegenden Anhang III zu ergänzen. Art. 16 Abs. 1 SchR sieht vor, dass der Vertreter von NVB&NGF bei aktiven und passiven Klagen verpflichtet ist, diesem unmittelbar nach deren Eingang bzw. Einreichung die Kopien des Schriftenwechsels sowie des Urteils zuzustellen.

Um die administrative Bearbeitung der eingehenden Meldungen zu vereinheitlichen, hat der Vorstand entschieden, ein verbindliches Formular einzuführen. Dieses ist für jedes an NVB&NGF gemäss Art. 16 Abs. 1 SchR weiterzuleitende Dokument zu verwenden. Das Formular ist nachstehend aufgeführt. Das Generalsekretariat von NVB&NGF stellt elektronische Versionen des Formulars zur Verfügung.

Prozessmeldeformular NVB & NGF - Bei jeder Instanz zu verwenden!
(Prozess mit Aktiv-/Passivlegitimation des NVB oder NGF)

*Vollständige Prozessschriften ohne Beilagen sind beizufügen -
Urteile sind sobald vorliegend nachzureichen.*

Name des Vertreters von NVB&NGF:

Fallverantwortlicher:

Referenz des fallführenden Vertreters:

Referenz von NVB&NGF (falls bekannt):

Name & Adresse der klagenden und
beklagten Partei:

Anwendbare
Deckungssumme:

NVB: Betrag der höheren ausl.
Versicherungssumme?

Deckungszusage vorliegend?

Datum der
Urteilszustellung:

Ablauf der Rechtsmittelfrist:

Streitwert und strittige Punkte:

Besteht im Verfahren die Gefahr
eines Präjudizes?

Bitte nennen Sie die Gründe:

Kurzzusammenfassung des Urteils im Falle eines Weiterzuges:

Empty box for the summary of the judgment in the case of a further appeal.

Print Form

Reset Form

Wichtig: Der Inhalt dieses Formulars kann nur mit gewissen Versionen von Adobe Acrobat abgespeichert werden. Bitte das Dokument ausdrucken und samt Beilagen dem Generalsekretariat von NVB&NGF zukommen lassen (aktuelle Anschrift auf www.nbi-ngf.ch).

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 16. April 2014 beschlossen, den am 31. März 2010 verabschiedeten Anhang IV des Schadenreglements durch den vorliegenden neuen Anhang IV zu ersetzen.

NVB & NGF werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (NVB: Art. 41 Abs. 1 VVV¹; NGF: Art. 53 Abs. 1 VVV²) Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das NVB und den NGF (Art. 76b Abs. 1 SVG³).

Sofern im Rahmen des auftragsrechtlichen Verhältnisses nicht Abweichendes vereinbart wurde, verfügen die Vertreter von NVB & NGF im vorerwähnten gesetzlichen Rahmen über eine umfassende Regulierungsvollmacht. Das Vertretungsverhältnis selbst findet seine Grundlage im allgemeinen Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR und wird durch die Bestimmungen des Swiss Interclaims Agreement und des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) präzisiert. Die Frage der Verjährung des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten ist im Bereich des materiellen Rechts anzusiedeln und fällt demnach in die Regulierungsvollmacht des Vertreters. Der Vertreter, der einen Fall für einen ausländischen Versicherer im Rahmen der Art. 74 ff. SVG⁴ oder für den NGF im Rahmen der Art. 76 ff. SVG⁵ abwickelt, ist folglich bevollmächtigt, im Namen des NVB bzw. des NGF einen Verjährungsverzicht abzugeben.

¹ bzw. Art. 42 Abs. 1 der liechtensteinischen VVV für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

² bzw. Art. 54 Abs. 1 der liechtensteinischen VVV für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

³ bzw. Art. 72b Abs. 1 des liechtensteinischen SVG für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

⁴ bzw. Art. 70 ff. des liechtensteinischen SVG für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

⁵ bzw. Art. 72 ff. des liechtensteinischen SVG für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen. **Es wird den Vertretern von NVB & NGF empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.** Den Vertretern von NVB steht es frei, auf die ausländische Gesellschaft hinzuweisen.

Vorlage Verjährungseinrede-Verzichtserklärung (NVB):

Sehr geehrte(r) _____

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom *tt.mm.jj.*

Wunschgemäss erklären wir uns in Vertretung und namens des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) (sowie der ausländischen Versicherung)¹ bereit, die Einrede der Verjährung gegenüber den Ansprüchen _____² aus dem Verkehrsunfall vom _____ in _____ bis zum _____ nicht zu erheben, soweit diese nicht bereits eingetreten ist.

Diese Zusage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Deckungssummen und der Bestimmungen von Art. 74 ff. SVG-CH in Verbindung mit Art. 39 ff. VVV-CH bzw. Art. 70 ff. SVG-FL in Verbindung mit Art. 40 ff. VVV-FL und unter Wahrung aller Rechte hinsichtlich Haftpflicht und Quantitativ³.

Mit freundlichen Grüssen

Vorlage Verjährungseinrede-Verzichtserklärung (NGF):

Sehr geehrte(r) _____

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom *tt.mm.jj.*

Wunschgemäss erklären wir uns in Vertretung und namens des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereit, die Einrede der Verjährung gegenüber den Ansprüchen _____⁴ aus dem Verkehrsunfall vom _____ in _____ bis zum _____ nicht zu erheben, soweit diese nicht bereits eingetreten ist.

Diese Zusage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Deckungssummen und der Bestimmungen von Art. 76 ff. SVG-CH in Verbindung mit Art. 52 ff. VVV-CH bzw. Art. 72 ff. SVG-FL in Verbindung mit Art. 51 ff. VVV-FL und unter Wahrung aller Rechte hinsichtlich Haftpflicht und Quantitativ⁵.

Mit freundlichen Grüssen

¹ Optionaler Teil und gemäss Vereinbarung mit der ausländischen Versicherung.

² Hier ist der Text individuell anzupassen (Name, Vorname, Abgabe der Erklärung direkt an den Geschädigten oder einen Rechtsvertreter).

³ Oder: [...] und unter Wahrung aller übrigen Rechte.

⁴ Hier ist der Text individuell anzupassen (Name, Vorname, Abgabe der Erklärung direkt an den Geschädigten oder einen Rechtsvertreter).

⁵ Oder: [...] und unter Wahrung aller übrigen Rechte.

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 16. April 2014 beschlossen, einen neuen Anhang V zum Schadenreglement einzuführen.

NVB & NGF werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (NVB: Art. 41 Abs. 1 VVV ; NGF: Art. 53 Abs. 1 VVV) Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das NVB und den NGF (Art. 76b Abs. 1 SVG).

Sofern im Rahmen des auftragsrechtlichen Verhältnisses nicht Abweichendes vereinbart wurde, verfügen die Vertreter von NVB & NGF im vorerwähnten gesetzlichen Rahmen über eine umfassende Regulierungsvollmacht. Das Vertretungsverhältnis selbst findet seine Grundlage im allgemeinen Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR und wird durch die Bestimmungen des Swiss Interclaims Agreement und des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) präzisiert. Nachdem NVB & NGF laut den vorerwähnten Bestimmungen die Haftung für solche Schäden übernehmen müssen und dementsprechend passivlegitimiert sind, sollten die Entschädigungsvereinbarungen – analog der Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen – im Namen von NVB & NGF abgegeben werden.

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für Entschädigungsvereinbarungen. **Es wird den Vertretern von NVB & NGF empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.** Den Vertretern von NVB steht es frei, auf die ausländische Gesellschaft hinzuweisen.

Vorlage Entschädigungsvereinbarung (NVB):

Der/die Unterzeichnete _____ hat mit dem Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB, vgl. Art. 74 SVG-CH bzw. Art. 70 SVG-FL), vertreten durch _____ die Entschädigung¹ von CHF _____ vereinbart.

Er/sie erklärt sich damit für die ihm/ihr aus diesem Schadenereignis erwachsenen Ansprüche an das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und an den Halter und Lenker des beteiligten ausländischen Fahrzeuges (sowie deren Versicherer _____)² als per Saldo aller Ansprüche³ abgefunden. Diese Entschädigung erfolgt ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht⁴.

Die Erledigung erfolgt unter Offenlassen der Haftpflichtfrage und ohne Vorwegnahme einer Entscheidung über allfällige Ansprüche des ausländischen Halters / Lenkers.

Vorlage Entschädigungsvereinbarung (NGF):

Der/die Unterzeichnete _____ hat mit dem Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF, vgl. Art. 76 SVG-CH bzw. Art. 72 SVG-FL), vertreten durch _____ die Entschädigung⁵ von CHF _____ vereinbart.

Er/sie erklärt sich damit für die ihm/ihr aus diesem Schadenereignis erwachsenen Ansprüche an den Nationalen Garantiefonds Schweiz als per Saldo aller Ansprüche⁶ abgefunden. Diese Entschädigung erfolgt ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht⁷.

Die Erledigung erfolgt unter Offenlassen der Haftpflichtfrage.

¹ Der Text ist fallbezogen anzupassen (Teilentschädigung, Schlussentschädigung unter allen Titeln, inkl. Anwaltskosten usw.).

² Optionaler Teil und gemäss Vereinbarung mit der ausländischen Versicherung.

³ Falls nur Teilansprüche abgegolten werden, ist die Entschädigung entsprechend anzupassen.

⁴ Dieser Satz ist optional.

⁵ Der Text ist fallbezogen anzupassen (Teilentschädigung, Schlussentschädigung unter allen Titeln, inkl. Anwaltskosten usw.).

⁶ Falls nur Teilansprüche abgegolten werden, ist die Entschädigung entsprechend anzupassen.

⁷ Dieser Satz ist optional.